



SVMTRA/ASTRM | Sektion Deutschschweiz

Schweizerische Vereinigung der Fachleute für med. tech. Radiologie
Association suisse des techniciens en radiologie médicale
Associazione svizzera dei tecnici di radiologia medica

Spesenreglement Sektion Deutschschweiz

März 2021

SVMTRA Sektion Deutschschweiz

Spesenreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Sektion Deutschschweiz entschädigt die in Ziff. 2 bezeichneten Personen gemäss dem vorliegenden Reglement, sofern das Spesenreglement der SVMTRA nicht bereits eine diesbezügliche Vergütung vorsieht.

Die Unkosten sind möglichst niedrig zu halten. Soweit Spesen nicht entstehen, dürfen keine Entschädigungen geltend gemacht werden.

Alle in diesem Spesenreglement aufgeführten Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

2. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement ist für alle Personen gültig, die in der Sektion Deutschschweiz eine bestimmte Funktion bekleiden:

1. Von der Generalversammlung gewählte Mitglieder der Organe der Sektion Deutschschweiz wie insbesondere Präsidentin, Vize- oder Co-Präsidentin sowie die übrigen Vorstandsmitglieder (als „Funktionäre“ bezeichnet),
2. Mitglieder von Arbeits- und Projektgruppen, die vom Vorstand eingesetzt werden,
3. von der Generalversammlung gewählte (Ersatz-)Delegierte,
4. Sektionsmitglieder, welche die Sektion im Auftrag des Vorstandes offiziell vertreten (als „Beauftragte“ bezeichnet).

Die Spesen für das Sekretariat richten sich nach einer separaten Vereinbarung.

3. Reisespesen

3.1 Allgemein

Für Fahrten, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Sektion entstehen, ist aus ökologischen Gründen soweit möglich der Öffentliche Verkehr zu berücksichtigen.

3.2 Öffentliche Verkehrsmittel

Die Sektion Deutschschweiz entschädigt für Fahrten, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Sektion entstehen, die Kosten für ½-Preis-Billette in der 1. Klasse oder Normal-Preis-Billette in der 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsbetriebe.

Von der Sektion Deutschschweiz wird nur die jeweils günstigste Lösung vergütet.

3.3 Privatwagen

Die Sektion Deutschschweiz vergütet bei Reisen mit dem Privatwagen, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Sektion Deutschschweiz stehen, die entstehenden Kosten wie folgt:

- a) Voraussetzung für die Benützung des Privatwagens
Die Entschädigung gemäss Regelung 3.3 b) wird nur vergütet, wenn:
- Waren und dergleichen mittransportiert werden müssen oder
 - mehrere Personen gemeinsam und damit kostengünstiger reisen.

SVMTRA Sektion Deutschschweiz Spesenreglement

b) Entschädigung

Die Entschädigung für die mit dem Privatwagen gefahrenen Kilometer wird an den Inhaber des Fahrzeuges ausgerichtet. Die für die Sektion Deutschschweiz gefahrenen Kilometer werden mit Fr. -.70 pro Kilometer pauschal abgegolten.

Wird der Privatwagen benutzt, ohne dass die Voraussetzungen gemäss 3.3 a) erfüllt sind, wird maximal die Entschädigung für das entsprechende Bahn-Billett entrichtet (Ziff. 3.2).

4. Sitzungsgelder

4.1 Vorstand

Soweit das Spesenreglement der SVMTRA nicht bereits eine Vergütung vorsieht, wird der Präsidentin, der Vize- bzw. Co- Präsidentin sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern für offizielle Ganztagesitzungen (mehr als 6 Stunden) der Sektion Deutschschweiz oder der SVMTRA Fr. 100.- pro Sitzung vergütet. Für offizielle Halbtages- oder Abendsitzungen sowie für die Teilnahme an der Generalversammlung der Sektion Deutschschweiz werden Fr. 50.- vergütet. Datum und Gegenstand der Sitzung sind im Spesenformular anzugeben.

Neben den Sitzungsgeldern werden keine anderweitigen Entschädigungen ausgerichtet.

4.2 Übrige Personen gemäss Ziff. 2

Den Mitgliedern von Arbeits- und Projektgruppen, den (Ersatz-)Delegierten sowie den Beauftragten (vgl. Ziff. 2) werden für offizielle Sitzungen der Sektion Deutschschweiz oder der SVMTRA ein Sitzungsgeld von Fr. 100.– pro Tag und Fr. 50.- pro Halbtage (weniger als 6 Stunden Sitzungszeit) vergütet, sofern nicht bereits das Spesenreglement der SVMTRA eine Vergütung vorsieht. Datum und Gegenstand der Sitzung sind im Spesenformular anzugeben.

Für die Teilnahme an der Generalversammlung werden keine Spesenentschädigung und kein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Neben den Sitzungsgeldern werden keine anderweitigen Entschädigungen ausgerichtet.

5. Abrechnung

Die Spesenabrechnungen müssen bis spätestens 30. November des laufenden Jahres dem Sekretariat der Sektion Deutschschweiz eingereicht werden. Abrechnungen, welche nicht termingerecht eingereicht werden, werden nur ausnahmsweise gutgeheissen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Dokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege, Fahrspesenbelege etc.

6. Aufbewahren von Spesenbelegen und -abrechnungen

Spesenabrechnungen samt den entsprechenden Belegen sind vom Sekretariat während 10 Jahren für allfällige Kontrollen aufzubewahren.

SVMTRA Sektion Deutschschweiz Spesenreglement

7. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde an der Gründungsversammlung der Sektion Deutschschweiz vom 24. März 2021 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

SVMTRA

Martin Hinnen
Präsident

Selina Schwob
Vizepräsidentin